



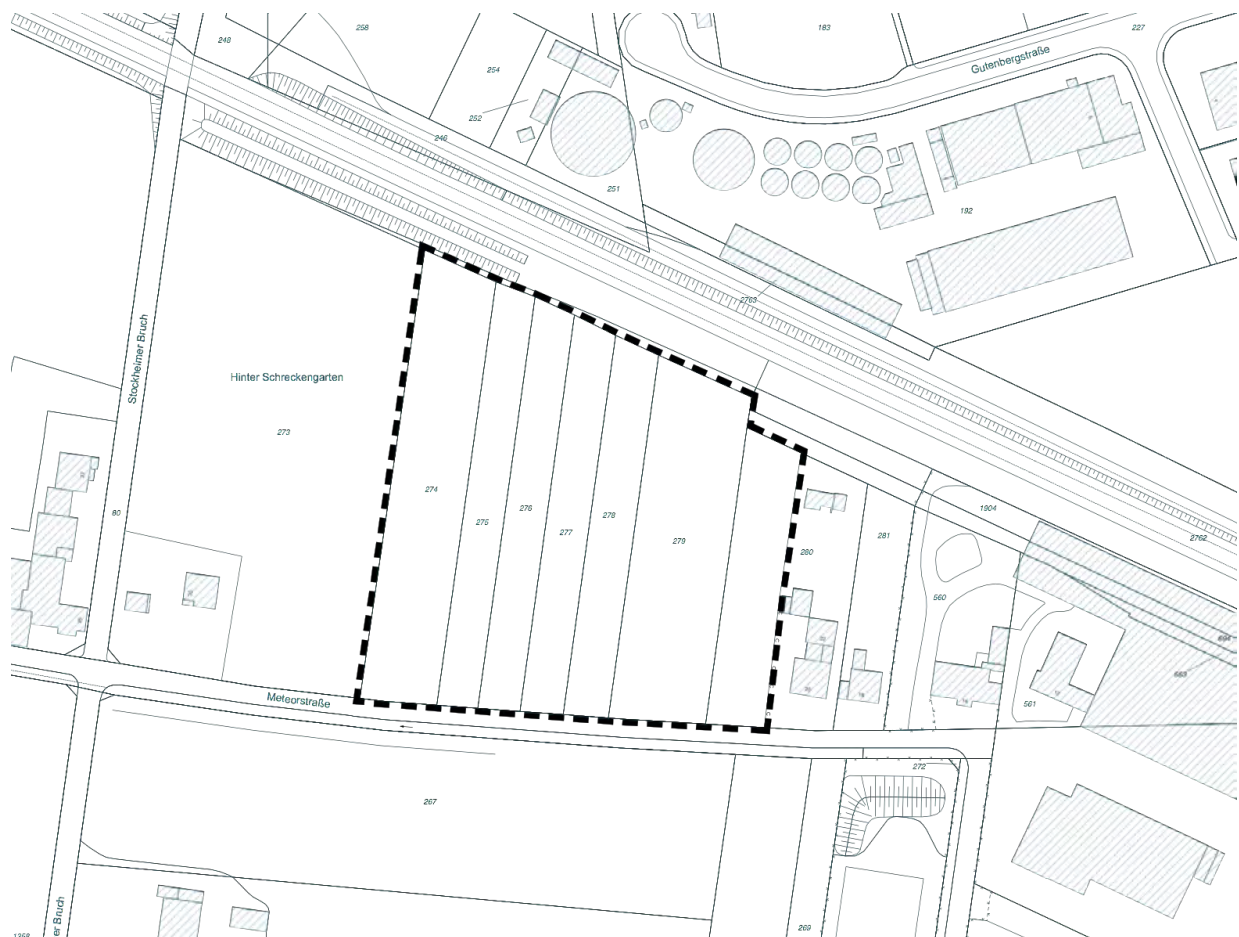
Stadt Geseke

## 106. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet regenerative Energie“

Begründung

**ENTWURF**

Stand: 21. August 2018



# 106. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet regenerative Energie“

## Begründung

**ENTWURF**

Stand: 21. August 2018

Auftraggeber:

PBG Planungs- und Betreuungsgemeinschaft  
Geseker Windpark GmbH & Co. KG  
Rennenkamp 4  
59590 Geseke

Bearbeitung:



Karthäuserstraße 7-9 · 34117 Kassel  
(05 61) 76 63 94 0  
[www.architekturundstaedtebau.de](http://www.architekturundstaedtebau.de)

Michael Linker  
Julia Böhm



## INHALT

<b>1</b>	<b>Planungsanlass, Ziele und Zwecke des Flächennutzungsplans</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Größe des Geltungsbereichs</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Gegenwärtiges Planungsrecht</b>	<b>6</b>
3.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	6
3.2	Regionalplan	7
<b>4</b>	<b>Aufstellungsverfahren</b>	<b>9</b>
4.1	Aufstellungsbeschluss	9
4.2	Frühzeitige Beteiligung	9
<b>5</b>	<b>Änderungsinhalte</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>12</b>
6.1	Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche	12
6.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege	12
6.3	Altlasten	13
6.4	Trink- und Löschwasser	13
6.5	Abwasser- und Niederschlagswasser	13
6.6	Blend- und Störwirkung von Anwohnern und Umgebung	13
<b>7</b>	<b>Umwelt- und Artenschutz</b>	<b>15</b>
7.1	Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	15
7.2	Artenschutz	16
7.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	16
7.4	Umweltbericht	17
<b>8</b>	<b>Anhang</b>	<b>18</b>
8.1	Umweltbericht inkl. grünordnerischer Ergänzung zur FNP-Änderung	18
8.2	Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung	18
8.3	Planzeichnung zur 106. Änderung des FNP	18

## 1 Planungsanlass, Ziele und Zwecke des Flächennutzungsplans

Mit dem Wandel der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien soll deren Anteil an Stromverbrauch bis 2020 mindestens 35 % betragen und bis zum Jahr 2050 mindestens 80 % durch erneuerbare Energien geliefert werden. Die Stadt Geseke möchte hierfür einen Beitrag zum nötigen Ausbau der Energiestandorte schaffen und die Flächen im Bereich der geplanten Flächennutzungsplan Änderung sollen einer verträglichen und wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung zugeführt werden.

Gemäß der Bedingungen für die Einspeisevergütung können gem. § 37 Abs. 1 EEG 2017 „Gebote für Solaranlagen“ Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in einem Gebiet von 110 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden, wenn sich diese Flächen im Bereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Das für die Entwicklung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen ausgewählte Gebiet befindet sich längs einer Bahnstrecke und ist somit ein bevorzugter Standort.



Abb. 1: Darstellung der möglichen Flächen für PV-Anlagen entlang von Bahnstrecken (ohne Maßstab; Quelle: [www.energieatlasnrw.de](http://www.energieatlasnrw.de))

Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB. Daher soll mit der Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung eines Sondergebiets „Regenerative Energienutzung (Photovoltaik)“ vorbereitet werden. Parallel zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplans.

## 2 Lage und Größe des Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Geseke. Es wird im Norden durch Bahn-  
gleise und einem daran angrenzenden Böschungstreifen von ca. 10 m Breite begrenzt. Im  
Osten grenzt bestehende Bebauung und im Süden die „Meteorstraße“. Das Plangebiet besteht  
dabei aus den Flurstücken 274, 275, 276, 277, 278 und 279. Der Bereich umfasst insgesamt  
ca. 1,6 ha.

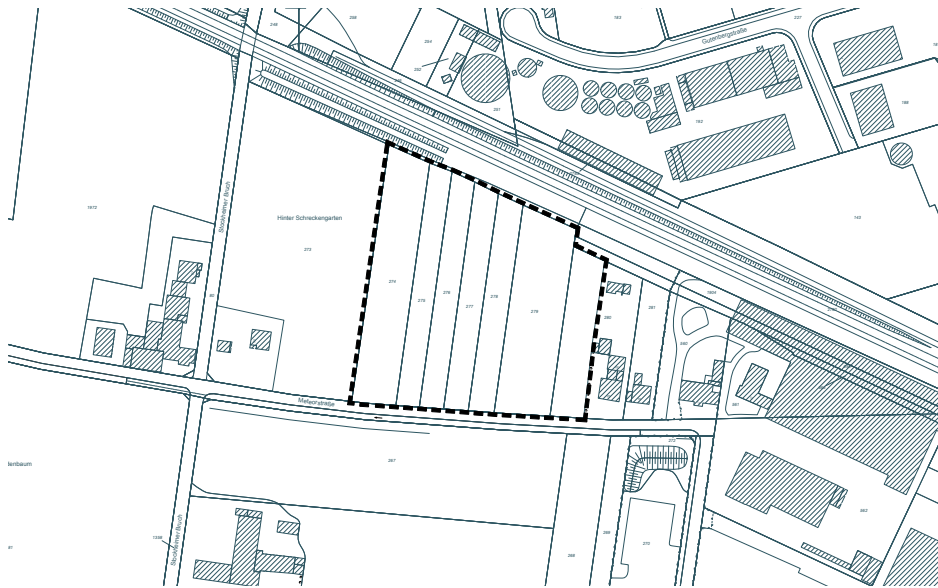


Abb. 2: Lageplan mit Darstellung der FNP-Änderung (ohne Maßstab)

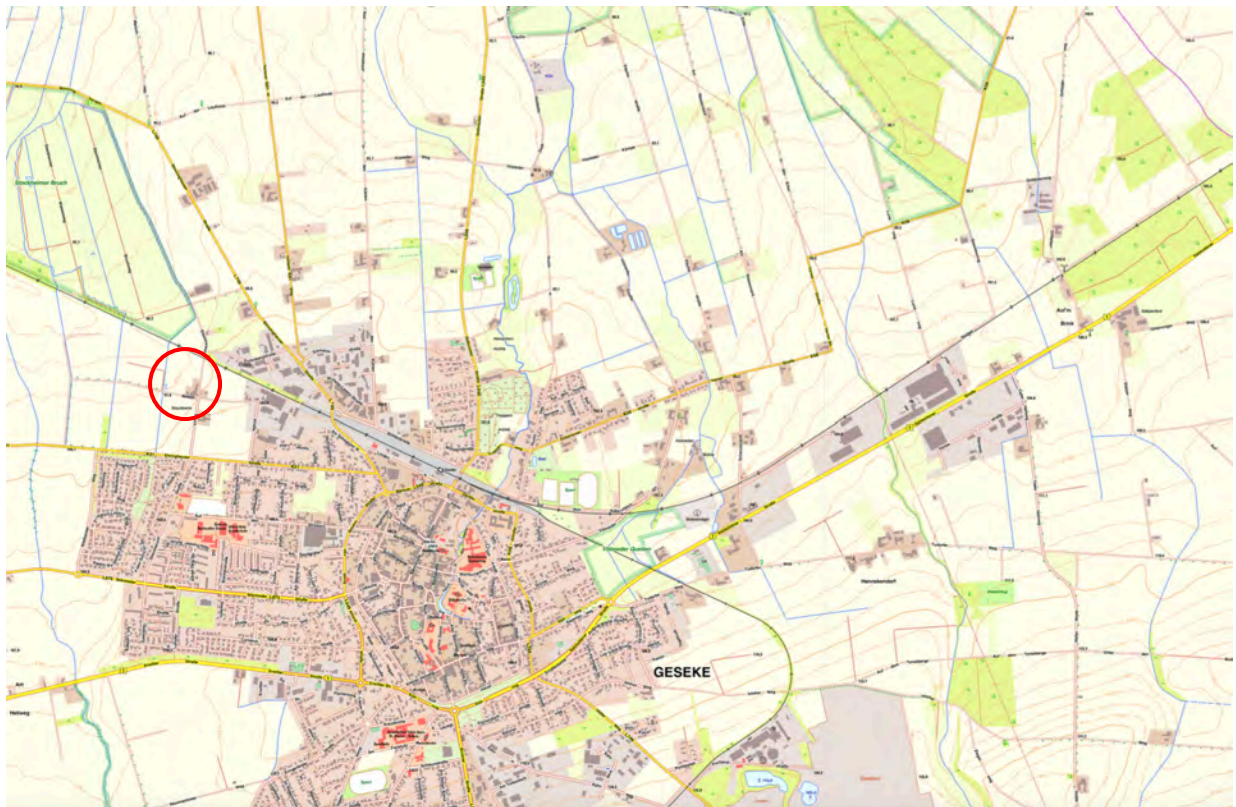


Abb. 3: Übersichtsplan der Stadt Geseke mit Lage des Änderungsbereichs (ohne Maßstab)

### 3 Gegenwärtiges Planungsrecht

#### 3.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist der Entwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen. Er wurde 2016 neu aufgestellt.

Geregelt und festgesetzt sind im Landesentwicklungsplan unter anderem die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie Grundsätze zur Energieversorgung.

Im Grundsatz zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel soll die Raumentwicklung zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu vermindern. Diesem Ziel dienen unter anderem die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbaren Energien.

Bezüglich dem Grundsatz der Nachhaltigen Energieversorgung soll „in allen Teilen des Landes (...) den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.“ Die Zielsetzungen sollen auch in der räumlichen Planung aufgenommen und umgesetzt werden, denn die Klima- und Energiestrategie der Europäischen Union sieht vor, bis 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 20 % und die Energieeffizienz um 20 % zu steigern. Das Land Nordrhein-Westfalen strebt außerdem an, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zu verringern.

Der Grundsatz 10.1-3 des LEP geht auf neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie ein und legt diese als wichtige Aufgabe von Regional- und Bauleitplanung fest. Regionale und kommunale Planungsträger sind jeweils zuständig, für ihre Ebene die planerischen Entscheidungen für Standorte, die der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern dienen, zu treffen. Geeignet sind laut Landesentwicklungsplan Standorte, die mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben kompatibel sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

### 3.2 Regionalplan

Für die Stadt Geseke gilt der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Dieser trat im März 2012 in Kraft.

Laut LEP und Regionalplan zählt die Stadt Geseke als ein Mittelzentrum und die Fläche des Bebauungsplans liegt in einem Freiraum. Der Bereich ist somit für den Bebauungsplan eines Sondergebiets regenerativer Energie geeignet.

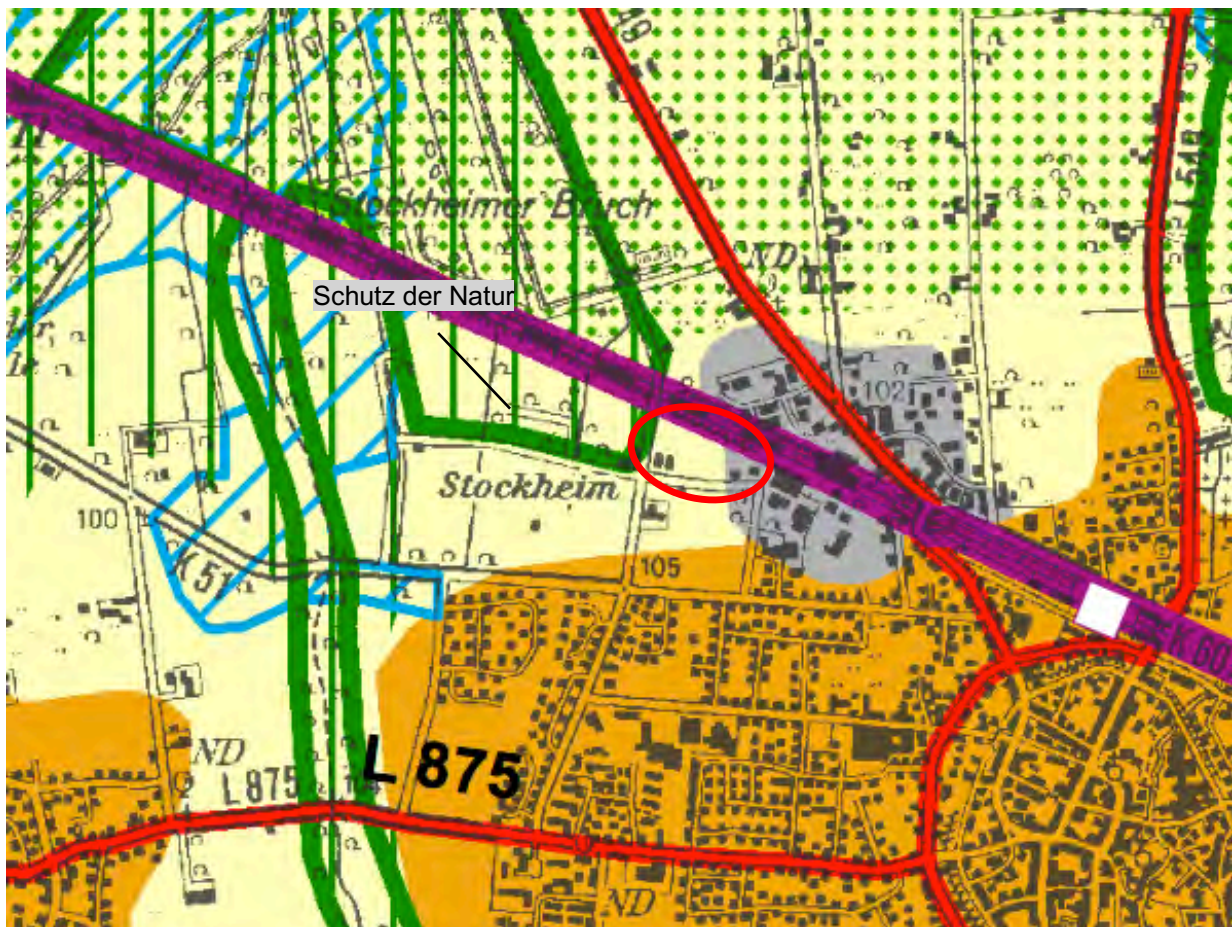


Abb. 4: Regionalplan Arnsberg – Zeichnerische Darstellung (ohne Maßstab)

Der Klimaschutz und somit die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist Teil eines Grundsatzes des Regionalplans. Dieser legt somit fest, dass „Die räumliche Entwicklung im Plangebiet [...] auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen [soll]. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln und umzusetzen.“



„Im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes sollen die Potenziale Erneuerbarer Energien genutzt werden. Insbesondere die in der Region verfügbaren Erneuerbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Raumrelevante Anlagen (...) sollen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden.“





## **4 Aufstellungsverfahren**

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt einschließlich der Erstellung eines Umweltberichts.

### **4.1 Aufstellungsbeschluss**

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 12.09.2017 und 13.02.2018 durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss gefasst und am 19.04.2018 auf der Homepage der Stadt Geseke sowie im Bekanntmachungskasten der Stadt Geseke bekannt gemacht.

### **4.2 Frühzeitige Beteiligung**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.04.2018 um Stellungnahme zur Planung und Mitteilung über abwägungsrelevante Informationen bis zum 25.05.2018 gebeten.

.... (wird im Rahmen des weiteren Verfahrens ergänzt)

## 5 Änderungsinhalte

Der Änderungsbereich ist in der aktuellen Fassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Geseke als Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche dargestellt.

Im Rahmen dieser 106. Änderung des Flächennutzungsplans wird dieser Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung (Photovoltaik)“ gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB abgebildet und geändert.

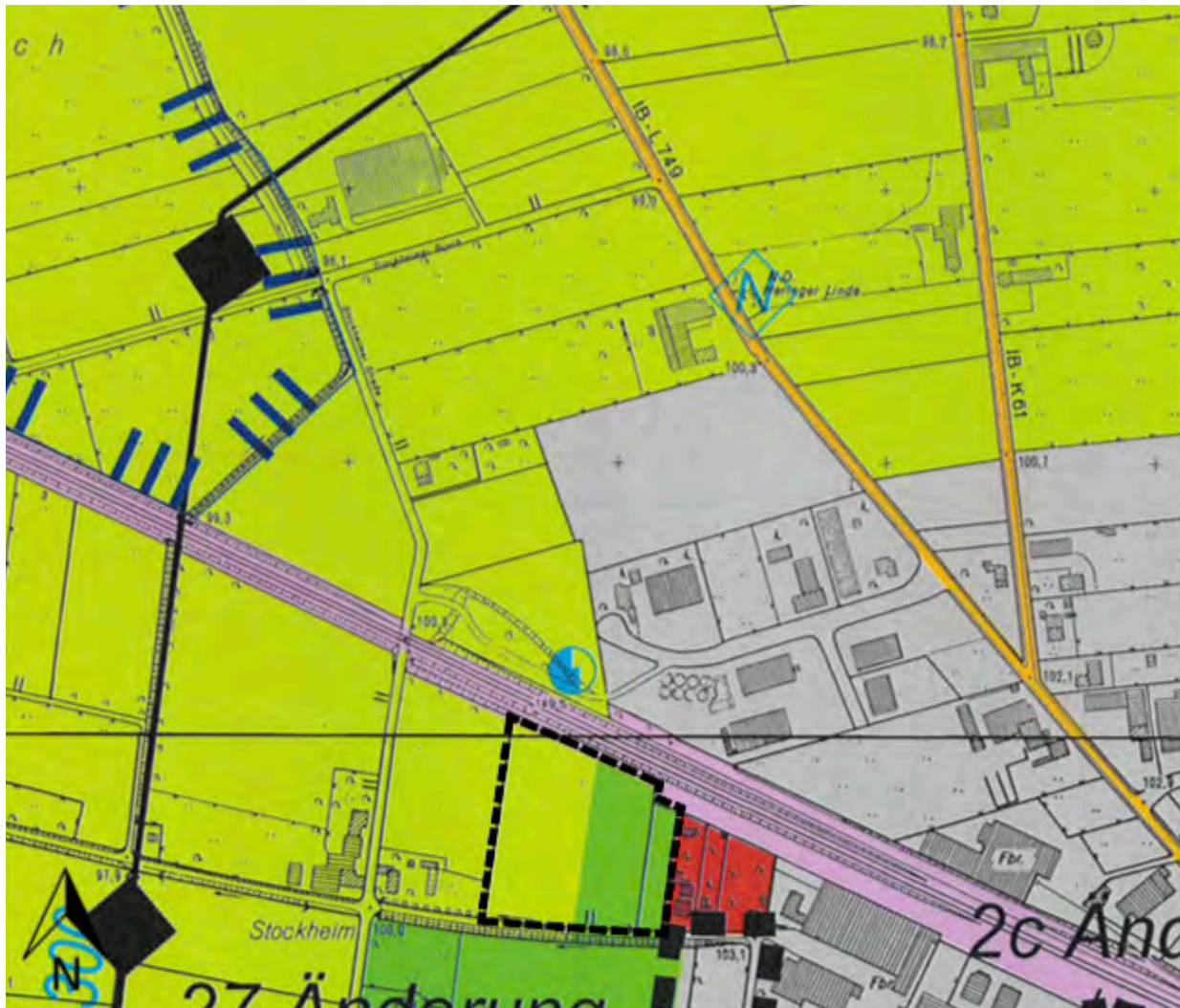


Abb. 5: Aktueller Flächennutzungsplan mit markiertem Änderungsbereich (ohne Maßstab)



Abb. X: Geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit markiertem Bereich (ohne Maßstab)

## 6 Sonstige Belange

### 6.1 Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen begründet werden. Diese Regelung sieht vor, dass diese Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt und im Wesentlichen von Bebauung freizuhalten sind.

Die im Geltungsbereich festgesetzten Fläche von 1,6 ha wird nicht vollständig bebaut und somit bleiben um die 7.000 qm bei ihrer ursprünglichen Nutzung als Grünfläche erhalten.

Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind vielfältige Faktoren entscheidend für die Standortwahl, wie beispielsweise die Voraussetzung einer homogenen Geländestruktur sowie die Verschattung durch Bäume und bauliche Objekte zu vermeiden.

Wie bereits zu Beginn unter Planungsanlass erläutert, können Photovoltaikanlagen gemäß der „Gebote für Solaranlagen“ gem. § 37 Abs. 1 EEG 2017 in einem Gebiet von 110 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden. Das ausgewählte Gebiet befindet sich somit in einem bevorzugten Standort.

### 6.2 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegen keine konkreten Hinweise auf Baudenkmale oder sonstige Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vor.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Geseke als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/93750 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

### **6.3 Altlasten**

Nach dem jetzigen Stand liegen dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans keine konkreten Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen vor.

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

### **6.4 Trink- und Löschwasser**

Für den Betrieb der Solaranlagen ist kein Trink- oder Löschwasseranschluss bzw. Brandschutz erforderlich.

### **6.5 Abwasser- und Niederschlagswasser**

Das auf dem Plangebiet, den Solarmodulen und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser kann innerhalb der Fläche versickern und eine Versiegelung des Bodens wird nicht benötigt.

### **6.6 Blend- und Störwirkung von Anwohnern und Umgebung**

Unter Blendung versteht man eine zeitweilige Funktionsstörung des Auges, die durch ein Übermaß von Licht hervorgerufen wird. An- und abschwelliges Licht, das in das Auge gelangt wird als Flimmern bezeichnet. Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wurde untersucht, ob störende Blendungen oder sonstiges Störrisiko für Kraftfahrer, benachbarte Wohnhäuser oder vorbeifahrende Lokführer besteht (Dr. Hans Meseberg / LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Gutachten G11/2018 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Anwohnern und von Nutzern von Stadtstraßen in Geseke sowie von Lokführern der Bahnstrecke Paderborn-Lippstadt durch eine in Geseke zu installierende Photovoltaikanlage, Stand: 10.7.2018).

Im Falle der geplanten Photovoltaikanlage verlaufen die Gleise und die Straße jeweils parallel zu den Modulen und ein störender Flimmereffekt kann somit ausgeschlossen werden. Auch eine erhöhte Aufmerksamkeit und Ablenkungsgefahr kann, durch die Vielzahl der mittlerweile in Sichtweite errichteten Anlagen, von vornherein ausgeschlossen werden. Die an die Anlage anliegenden Wohnhäuser liegen zum Großteil außerhalb der Sonnenstandslinien und somit wird kein reflektiertes Sonnenlicht in Fensterflächen gelenkt. Zwei Gebäude haben über längere



Abschnitte Schnittpunkte mit den Sonnenstandslinien, wobei in diesem Fall, die laut Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgegebene, maximal mögliche astronomische Blenddauer 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr eingehalten wird. Eine Blendung von vorbeifahrenden Kraftfahrern oder Lokführern kann auch für das gesamte Photovoltaikanlagen-Gebiet ausgeschlossen werden.

Das entsprechende Gutachten liegt der Stadt Geseke vor und kann dort eingesehen werden.

## 7 Umwelt- und Artenschutz

### 7.1 Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Die aufgrund der geplanten Bebauung durch Solaranlagen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht der „Gruppe Freiraumplanung“ (Stand 24.01.18) zur Änderung des Flächennutzungsplans (siehe Anlage) untersucht und dargestellt. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurden innerhalb des Geltungsbereichs Bestandsaufnahmen und Prognosen durchgeführt.

Mit der Planung sind in Teilen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, auf die im Rahmen des Umweltberichtes eingegangen wird und es werden geeignete Maßnahmen beschrieben, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. auszugleichen. Zusammenfassend kommt der Umweltbericht zu folgenden Ergebnissen:

Laut des Umweltberichts liegen aus naturschutzfachlicher Sicht innerhalb des Änderungs-bereichs wenig empfindliche, intensiv genutzte Ackerflächen, randlich ein naturferner Graben sowie Ackerbrachflächen vor. Außerdem liegen schutzwürdige und fruchtbare Böden im gesamten Gebiet vor und Vogelarten der Offenlandbrüter können den Untersuchungsraum potentiell als Habitatfläche nutzen. Weitere wertvolle Strukturen oder auch Gebäude bestehen nicht.

Aus ökologischer Sicht liegen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wenig empfindliche Acker- und Grabenflächen sowie eine kleine Ackerbrachfläche vor, welche einen geringfügig sensibleren Bereich innerhalb des Plangebietes darstellt. Die an das Plangebiet angrenzenden Gebäude und Gehölze dienen potentiell als Habitate für Brutvogel- sowie Fledermausarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Arten wird durch die Umsetzung der Planung allerdings nicht ausgelöst.

Es werden außerdem im Laufe des geplanten Vorhabens bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen (siehe Kapitel 7.3) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände herbeigeführt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der weiteren Schutzgüter findet nicht statt. Eine Durchführung bzw. Einrichtung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG ist nicht erforderlich, da es im Zuge der Umsetzung insgesamt zu einer Biotopaufwertung kommt.

## 7.2 Artenschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Änderungsbereichs aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen der Planänderung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können oder ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Laut Prüfung der „Gruppe Freiraumplanung“ werden Veränderungen des Biotop- und Artenspektrums erwartet, da sich in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes Strukturen befinden, die eine Habitataignung für Vogelarten der offenen und halboffenen Agrarlandschaft sowie für einige Fledermausarten besitzen. Diese Arten und Artengruppen können jedoch durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen von einer erheblichen Beeinträchtigung verhindert werden.

Auch die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) können ausgeschlossen werden.

Der 106. Änderung des Flächennutzungsplans stehen also unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und eventuellen Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

## 7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die durch die Bauleitplanung erkennbaren Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen bei der Realisierung sind zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Hierzu werden im Umweltbericht folgende Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, die im Bebauungsplan durch Festsetzungen zu regeln sind:

- Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß
- Erhalt des Feldgrabens und seiner Entwässerungsfunktion. Erhalt der bestehenden Grabenvegetation
- Erhalt der in der direkten Umgebung des Plangebiets bestehenden Gehölze





- Durchführung der Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit der Brutvogelarten der offenen und halboffenen Agrarlandschaft. Der zu nutzende Zeitraum für die Durchführung der Baufeldeinrichtung ist vom 01. August bis zum 28. Februar
- Durchgrünung (Gehölze) der südlich und östlich der Solaranlagen gelegenen Flächen
- Beschränkung der Versiegelung auf ein notwendiges Maß
- Zur Sicherstellung der Durchgängigkeit für Arten der Kleinsäuger muss der den Solarpark umgebende Zaun einen Mindestbodenabstand von 20 cm bzw. eine ausreichend große Gitterweite aufweisen

#### **7.4 Umweltbericht**

Für diese Änderung des Flächennutzungsplans wurde gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. Im Umweltbericht zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Einzelnen, sowie die geplanten Maßnahmen bezüglich der Umweltauswirkungen dargestellt. Der Bericht ist der Begründung zum Flächennutzungsplan im Anhang als eigenständiger Teil beigefügt.



## **8 Anhang**

### **8.1 Umweltbericht inkl. grünordnerischer Ergänzung zur FNP-Änderung**

### **8.2 Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung**

### **8.3 Planzeichnung zur 106. Änderung des FNP**